

42. 1. Was ist unter dem nach §. 22 des preuß. Stempelgesetzes vom 7. März 1822 (G.S. S. 57) wegen einer verwirkten Stempelstrafe verfolgbaren Inhaber einer stempelpflichtigen Vertragsurkunde zu verstehen?

Kabinettsordre v. 24. Februar 1830 (Rampß, Jahrb. Bd. 35 S. 296).

Kabinettsordre v. 28. Oktober 1836 (G.S. S. 308).

Berordnungen betr. die Stempelsteuer für Hannover *ic* und für Schleswig-Holstein vom 19. Juli 1867 (G.S. S. 1191) und v. 7. August 1867 §. 14 (G.S. S. 1277).

2. Ist die Verfolgung des Inhabers der Urkunde auch neben der des oder der „eigentlichen Kontravenienten“ statthaft?

Kabinettsordre v. 19. Juni 1834 Ziff. 2 betr. Erläuterung des Stempeltarifes (G.S. S. 31).

I. Straffenat. Ur. v. 18. Februar 1884 g. D. u. Gen.
Rep. 148/84.

I. Landgericht Cleve.

Bei Überreichung notarieller Kaufverträge über Grundeigentum zur Stempelverwendung entstand der Verdacht, daß den notariellen Vertragsabschlüssen Privataufverträge vorausgegangen seien. Auf Erfordern überreichte der Mitangeklagte, Auktionator v. L., die von ihm aufgesetzten Privaturkunden, welche den notariellen Verträgen zu Grunde gelegen, und da dieselben aus einer Zeit datierten, seit welcher die im §. 12 Abs. 3 des Stempelgesetzes für die Nachbringung des Stempels bestimmte Frist abgelaufen war, wurde nach §. 21 a. a. D. ein Strafverfahren gegen die Kontrahenten und gegen den v. L. eingeleitet und in dessen Verfolg der letztere zwar von der Anklage der Teilnahme als Gehilfe freigesprochen, dagegen als Inhaber zu einer Stempelstrafe in Höhe der den Kontrahenten auferlegten neben diesen letzteren verurteilt.

Auf seine Revision erfolgte Freisprechung auch bezüglich der Anklage wegen unterbliebener Stempelverwendung zu von ihm innegehabten Kaufsurkunden.

Aus den Gründen:

Es ist zu entscheiden, was der §. 22 a. a. D. unter „Inhaber“ einer Urkunde versteht. Der Stempel wird erhoben von der schriftlichen Beurkundung des Vertrages, und danach erscheint als der Stempelpflichtige der die schriftliche Erklärung Abgebende. Da aber aus einer solchen Befundung nicht bloß der Kontrahierende selbst Rechte ableiten und sie zu dem Zwecke gebrauchen kann, sondern auch ein Successor in der Berechtigung oder dem Vertragsverhältnisse, und Verpflichtungsdokumente regelmäßig von dem Promissar benutzt zu werden pflegen, so bestimmt das Gesetz zur Sicherung des Stempelinganges, daß der Stempel von demjenigen nachzuerheben und die Stempelstrafe von demjenigen einzuziehen sei, welcher die Urkunde produziert. Weiter aber verpflichtet das Gesetz bestimmte bei den Vertragsurkunden interessierte Personen, zwecks Kontrolle der Stempelverwendung für die nicht produzierten Urkunden die letzteren eine bestimmte Zeit zu verwahren und erklärt wiederum diesen Verwahrer haftbar für die Nachbringung des nicht kassierten Stempels und die Stempelstrafe. In allen diesen Fällen

aber ist es ein bei dem Inhalte der Urkunde Beteiligter, der neben dem Beurkundenden, dem eigentlichen Kontravenienten, für die Verstempelung der Urkunde, weil er auf dieselbe Ansprüche gründet, verantwortlich gemacht wird. Die äußere Thatsache allein, daß jemand eine Vertrags- u. rkunde ohne innere Beziehung zu derselben überreicht, als Mandatar oder Bote, oder sie in Händen hat, als Depositär oder Kustos, ist nach Sinn und Absicht des Gesetzes nicht hinreichend, um ihm die Stempelspflicht zu überbürden. Diesen Gedanken des Gesetzes haben auch spätere Vorschriften deutlich zum Ausdrucke gebracht. Nachdem der zuständige Minister in einer Verfügung vom 16. Oktober 1824,

v. Kämpf, Jahrb. Bd. 24 S. 328,

sich dahin ausgesprochen, daß „allerdings auch der bloße Mandatarius, wenn er das ungestempelte Skriptum produziert, salvo regressu die verwirkte Stempelstrafe zu berichtigen verpflichtet sei, denn der §. 22 a. a. D. habe diese Verpflichtung nicht allein dem Eigentümer oder Besitzer, sondern auch dem bloßen Inhaber, ja sogar dem Vorzeiger eines ungestempelten oder nicht gehörig gestempelten Dokumentes auf-erlegt,“ erklärt die Kabinettsordre vom 24. Februar 1830,

v. Kämpf, a. a. D. Bd. 35 S. 296,

daß „Mandatarien, welche von ungestempelten oder nicht mit dem vorgeschriebenen Stempel versehenen Schriften im Interesse ihrer Mandanten Gebrauch machen, insofern sie nicht durch eigene Übertretung der Stempelvorschriften eine Stempelstrafe verwirkt hätten, in ihrer Eigenschaft als Mandatare in Stempelstrafe nicht genommen werden könnten, indem die Stempelgesetzgebung unter dem Vorzeiger eines Dokumentes nichts anderes verstehe, als was die Prozeßordnung den Produzenten einer Urkunde nenne, unter welcher Bezeichnung sie jederzeit die Partei begreife, deren Interesse der Gegenstand der betreffenden Verhandlung sei,“ und bestimmt, daß gegen den Justizkommissar eine Stempelstrafe nicht festzusetzen, vielmehr sofort gegen die Partei selbst die gesetzliche Strafe zu verhängen. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Kabinettsordre die Bedeutung einer authentischen Interpretation des Gesetzgebers hat, da sie weder in der Gesetzsammlung publiziert — Verordnung vom 27. Oktober 1810 (G.S. S. 1) §. 1 und Gesetz vom 3. April 1846 (G.S. S. 151) §. 1 —, noch deren Aufnahme in das betreffende Regierungsamtsblatt ersichtlich ist — Verordnung vom

28. März 1811 (G. S. S. 165) §. 1, Deklaration vom 14. Januar 1813 (G. S. S. 2) und Kabinettsordre vom 24. Juli 1826 (G. S. S. 73) —, vielmehr nur durch Circularreskripte des Justizministers vom 30. April 1830 (v. Kampff, a. a. D.) und des Finanzministers vom 12. März 1830 III. 4671,

vgl. Schmidt, Kommentar zur Stempelgesetzgebung Bd. 1 S. 133 Anm. 2,

zur Kenntnis der betreffenden Behörden gebracht zu sein scheint; jedenfalls ist der Inhalt der Kabinettsordre seit ihrem Erlasse sowohl für die Administrativbehörde maßgebend gewesen, als er auch in gerichtlichem Ausspruche Ausdruck gefunden hat.

Vgl. Urteil des früheren Obertribunales zu Berlin vom 20. Juni 1855 gegen W., in Goldammer, Archiv Bd. 3 S. 689.

Allerdings spricht die Kabinettsordre nur vom Produzenten, Vorzeiger, aber es kann keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß der zu Grunde liegende Gedanke gerade so auf den Inhaber zutrifft, daß, da auch dieser Begriff in dem Stempelgesetze eine Person bedeutet, deren Interesse der Gegenstand der betreffenden Verhandlung ist, und da auch die in fremdem Interesse ausgeübte Innehabung einer nicht verstemelten, aber stempelpflichtigen Urkunde nicht „eine eigene Übertretung der Stempelvorschriften“ enthält, was vom Gebrauchmachen gilt, notwendig auch von dem Inhändehaben gelten muß. Nicht ohne Bedeutung ist es daher auch, wenn bei Reproduktion des §. 22 in den die Stempelgesetzgebung in den neuen Landesteilen Preußens einführenden Gesetzen der Ausdruck „Inhaber oder Vorzeiger“ durch die Parenthese „Produzent“ interpretiert und damit das Vorzeigen, Gebrauchen, in eigenem Namen als das entscheidende bezeichnet ist (vgl. Verordnung für Hannover, Hessen, Nassau und die bayerischen Gebietsteile vom 19. Juli 1867 [G. S. S. 1191] §. 14 und für Schleswig-Holstein vom 7. August 1867 [G. S. S. 1277] §. 14), und wenn in der in der Gesetzsammlung publizierten Kabinettsordre vom 28. Oktober 1836 (G. S. S. 308), welche für den Fall, wo der eigentliche Kontravenient (§. 22 Abs. 1 a. a. D.) ein Gerichtsbeamter oder Notar ist (Abs. 4), eine Ausnahme von der Vorschrift in Abs. 1 macht, die Bezeichnung des „Inhabers oder Vorzeigers“ in diesem Absätze durch die anderweite „Besitzer oder Produzent“ ersetzt ist, sie also auch das Innehaben für einen anderen ausschließt.

Von dieser dem Stempelgesetze zu gebenden Auslegung aus ist aber die Feststellung des angefochtenen Urtheiles unzureichend, um darauf eine Schuldigsprechung zu gründen. Dasselbe enthält mehr nicht, als daß der Angeklagte v. L. die „in seinem Besitze befindlichen Schriftstücke“ auf Erfordern des Gerichtes überreicht habe, und daß er „im Besitze der Privatkaufverträge gewesen.“ Beim Mangel jeder Angabe darüber, zu welchem Zwecke er die Urkunden in Händen gehabt, kann die vorerwähnte Ausdrucksweise nur von einer Detention verstanden werden. Denkbar ist freilich ein Besitz auch in eigenem Interesse, z. B. wenn ihm als weiterem Erwerber vom Käufer die Kaufurkunde ausgehändigt wäre, aber das Verhältnis zu dem Schriftstücke muß für die Anwendung der Stempelvorschriften klar liegen. Selbst die Hindeutung auf ein in der Urkunde ihm ausbedungenes Aufgeld und die Übernahme der Pflicht zur Berichtigung des Stempels aus diesen Prozenten bezieht sich lediglich auf das Lizitationsprotokoll vom 23. Februar, nicht die hier in Rede stehenden beiden Kaufverträge, und mit dem Besitze „auf Grund seines Gewerbes als Auktionator“ scheint eher ein Auftragsverhältnis der Kontrahenten, die „vor ihm“ abschlossen und denen er „den Text niederschrieb“, angenommen zu sein.

Das Urtheil, welches somit aus diesen Gründen jedenfalls zu einer anderweitigen Verhandlung in erster Instanz führen müßte, leidet aber noch an einem weiteren Mangel, indem es den Angeklagten v. L. in dieselbe Strafe, wie den Verkäufer, bezw. die drei Käufer zusammen verurteilt. Der §. 22 des Stempelgesetzes hat zwar im Absätze 3 bestimmt, daß bei mehrseitigen Verträgen jeder der Teilnehmer, der eigentlichen Kontravenienten, besonders in die ganze Stempelstrafe verfällt, und diese Bestimmung hat die Ergänzung, bezw. die Auslegung erfahren, daß nicht nur jeder derselben solidarisch für den anderen und für die ganze (doppelte) Stempelstrafe haftbar sei (Kabinettsordre vom 19. Juni 1834 Ziff. 2), sondern daß auch eine Erhebung der vollen Strafe von jedem und bezw. der mehrfachen von jedem einzelnen, der Produzent ist, stattfinden könne (preuß. J.M.Bl. 1855 S. 248); eine Vorschrift dahin aber, daß der Produzent oder Besitzer der Urkunde, gegen welchen, auch ohne daß er Aussteller oder Teilnehmer ist, die Entrichtung „der“ Strafe „verfolgt“ werden kann, neben dem oder den eigentlichen Kontravenienten eine Strafe zu zahlen habe, besteht nicht. Die Bedeutung des §. 22 Abs. 1 a. a. O. kann nur dahin

verstanden werden, daß die Verfolgung der von den „eigentlichen Kontravenienten“ verwirkten Stempelstrafe gegen den Inhaber oder Vorzeiger der Urkunde geschehen kann, und dieser seinen Regreß an den eigentlichen Kontravenienten behält, nicht aber dahin, daß er selbständig in eine gleiche Strafe, wie die eigentlichen Kontravenienten oder einer derselben verfallen sei, und sein Regreß den betreffenden Kontravenienten die Stempelstrafe der Teilnehmer zum zweitenmale auferlege. Wird von der Verfolgung der Einen verwirkten ordentlichen Stempelstrafe gegen den Inhaber oder Vorzeiger abgesehen und die öffentliche Klage, wie hier geschehen, gegen die eigentlichen Kontravenienten selbst als Thäter gerichtet, und werden die Kontravenienten verurteilt, der als Gehilfe bei deren That Angeklagte aber freigesprochen, dann ist eine anderweite Anklage und Verurteilung des letzteren aus dem Gesichtspunkte des §. 22 Abs. 1 des Stempelgesetzes rechtlich nicht weiter möglich.

Diese Erwägung führt zur alsbaldigen Freisprechung von der substituierten Anklage.